

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 23.

Kiel, den 23. November.

1918

Inhalt: 114. Bezeichnung des bisherigen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. — 115. Beschlagnahme von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen. — 116. Kirchenkollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. — 117. Kirchenkollekte für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp. — 118. Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt. — 119. Geltung der Zinsscheine der Reichskriegsanleihen als Zahlungsmittel. — Personalien.
1 Beilage.

Nr. 114. Bezeichnung des bisherigen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Ministerium
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

Berlin W 8, den 15. November 1918.

Die amtliche Bezeichnung des bisherigen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten lautet von heute ab:

„Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“.

Adolf Hoffmann.

An die nachgeordneten Behörden.

Ausgegeben, Kiel, den 25. November 1918.

Nr. 115. Beschlagnahme von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Kiel, den 2. November 1918.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.
A Nr. 958. G l uf w. 1.

Berlin W 8, den 22. Oktober 1918.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. Juli d. Js. (Reichsanzeiger vom 27. Juli d. Js., Nr. 175, und Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle vom 27. Juli d. Js., S. 209 ff.) ist die Beschlagnahme von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen mit Wirkung vom 28. Juli d. Js. ausgesprochen worden.

Der Beschlagnahme unterliegen sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaukästen, Regalen sowie sonstigen Gestellen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rouleaus und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

Ausgenommen sind u. a.

- a) die an sich betroffenen Gegenstände, die sich in einem Privathaushalte oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zum Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden,
- b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind,
- c) Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen,
- d) Behänge aus Seide, Halbseide und Kunstseide und
- e) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet worden sind.

Die Erfassung der beschlagnahmten Vorhänge und die Ersatzbeschaffung liegt den Reichskleiderlagern im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern der Reichsbekleidungsstelle ob. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos lediglich durch Beauftragte der Reichskleiderlager. Diese sind angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge an Stelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergarngeweben mit den vorhandenen Annahmegeräten (Schnüren, Ringen u. dergl.) ohne Zuzahlung ermöglicht wird. Auch hat die Reichsbekleidungsstelle auf die Vorstellung hin, daß die Abnahme der beschlagnahmten Behänge ohne gleichzeitige Anbringung

der Ersatzbehänge zu Schwierigkeiten in der Fortführung des Dienstbetriebes führen könne, mitgeteilt, daß an die mit der Ausführung der Abnahme und des Austausches der Behänge beauftragten Dienststellen die Anordnung ergangen sei, daß ein Austausch nur bei gleichzeitiger Anbringung der Ersatzbehänge erfolgen dürfe. Nach Lage der Verhältnisse wird es sich bei den staatlichen Gebäuden im wesentlichen nur um einen Austausch der vorhandenen Behänge gegen Ersatzbehänge handeln, bei dem eine besondere Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, falls sich diese decken, sich erübrigen dürfte.

Die nachgeordneten Behörden ersuche ich, die im Interesse einer wirksamen Durchführung der Bekanntmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die in Betracht kommenden Dienststellen anzuweisen, die zur Abnahme bezw. zum Austausch der beschlagnahmten Gewebe erforderlichen Arbeiten der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und der Kleiderläger nach Möglichkeit zu unterstützen.

Sollten in besonderen Fällen gegen die Entfernung der Behänge Bedenken obwalten, so ist zu berichten.

gez: Schmidt.

An die nachgeordneten Behörden.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3614.

Müller.

Nr. 116. Kirchensollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 16. November 1918.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1917 — R. Ges.- u. B.-Bl. S. 196 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die Kirchensollekte für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit am 1. Advent (1. Dezember) d. J. in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Aus den Erträgen der vorjährigen Kollekte sind Beihilfen an den Norddeutschen Männer- und Jünglingsbund, das Erziehungsamt der Inneren Mission, den Landesverein für Innere Mission und an den kirchlichen Verband des Blauen Kreuzes gewährt.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3794.

Müller.

Nr. 117. Kirchenkollekte für den Verein Diaconissenhaus Bethanien in Kropp.

Kiel, den 18. November 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und unter Zustimmung des Gesamtsynodal-Ausschusses ordnen wir hiermit an, daß am 3. Advent (15. Dezember d. Js.) in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins Diaconissenhaus Bethanien in Kropp einzusammeln ist.

Der Ertrag der Kollekte ist ebenso wie in den Vorjahren dazu bestimmt, den Kropper Schwestern einen sichern Rückhalt in Alters- und Krankheitsfällen am Mutterhaus zu verschaffen.

Unter Hinweis auf anliegendes Flugblatt ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Beteiligung an der Kollekte ihren Gemeinden zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 3811.

Müller.

Nr. 118. Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt.

Kiel, den 15. November 1918.

Infolge der eingetretenen Erhöhung der Druckkosten haben wir den durch unsere Bekanntmachung vom 30. November 1880 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl., S. 103 — festgesetzten Bezugspreis für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Januar 1919 ab von 2 M auf 4 M erhöht.

Gleichzeitig haben wir den nach derselben Bekanntmachung für einzelne Stücke festgesetzten Preis von 20 Pfennige für jede Nummer bis zu einem Bogen usw. auf 30 Pfennig für einen halben Bogen — 4 Druckseiten — festgesetzt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 3797.

Müller.

Nr. 119. Geltung der Zinscheine der Reichskriegsanleihen als Zahlungsmittel.

Kiel, den 16. November 1918.

Zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Oktober d. Js. hat der Bundesrat eine Verordnung des Inhalts erlassen, daß die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinscheine der fünfprozentigen Reichskriegsanleihen vom 23. Oktober 1918 bis zum 2. Januar 1919

zu ihrem Nennwert gesetzliches Zahlungsmittel sind. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten scheint diese Verordnung trotz wiederholter Bekanntgabe durch die Presse noch nicht genügend bekannt zu sein. Zur Vermeidung von Zahlungsstörungen ersuchen wir die Kirchenvorstände, die Kirchenkassen sofort mit entsprechender Anweisung zu versehen, auch, soweit es nicht bereits geschehen sein sollte, die Zinsscheine der von den Kirchengemeinden gezeichneten Kriegsanleihen unverzüglich in den Verkehr zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3787.

Müller.

Personalien.

Eingeführt am 6. Oktober: Provinzialvikar Pastor Felix Paulsen-Bad Bramstedt als Pastor daselbst.

Gestorben am 28. Oktober: Pastor i. R. Julius Ripp in Kollmar.

Erledigte Pfarrstelle.

Neuenkirchen, Propstei Norderdithmarschen. Grundgehalt 4200 M., Grundgehaltszuschuß 500 M. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 7. Dezember 1918 an den Kirchenvorstand in Neuenkirchen z. Hd. des Hauptpastors Franke in Wesselburen.

Zur Beachtung!

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160).

